

Vertrag Nr. [...]





zwischen

VNG Gasspeicher GmbH Maximilianallee 2 04129 Leipzig

- nachstehend "VGS" genannt -.

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend "Kunde" genannt -

- nachstehend zusammen "Vertragspartner" genannt -



INHALTSVERZEICHNIS

| GRU | INDSÄTZLICHES | 3 |
|------|--|---|
| § 1 | Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages | 3 |
| PRO | DUKTBEDINGUNGEN "TRADING" | 4 |
| § 2 | Kapazitäten und Leistungszeitraum | 4 |
| § 2a | Mindestarbeitsgaskontostand | 4 |
| § 3 | Speicherentgelt | 4 |
| § 4 | Leistungsentgelt | 5 |
| § 5 | Variables Entgelt | 5 |
| § 6 | Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte | 5 |
| § 7 | Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt | 5 |
| § 8 | Gasübergabe und Übergabeentgelt | 6 |
| § 9 | Rechnungsstellung | 7 |
| STAI | NDORTBEDINGUNGEN | 7 |
| § 10 | Gasübergabepunkt | 7 |
| SCH | LUSSBESTIMMUNGEN | 8 |
| § 11 | Salvatorische Klausel | 8 |
| § 12 | In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages. Vertragsausfertigungen | 8 |



GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

(1) VGS stellt dem Kunden während des Leistungszeitraums dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt "Trading" zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte Speicherentgelt zu zahlen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Die physische Speicherung der am Gasübergabepunkt gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen Gasmengen erfolgt im Untergrundspeicher Jemgum (im Weiteren "Speicher" bzw. "Speicher Jemgum")

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige
 - Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt"
 - Zusatzvereinbarung "Füllstandsvorgaben"
 - Anlage "BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum sowie die nachfolgend im Gesamten als "Geschäftsbedingungen der VGS" bezeichneten Dokumente:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.08.2023 ("Speicher-AGB"),
 - Operating Manual, gültig ab 01.01.2024.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter <u>www.vng-gasspeicher.de</u>. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.



PRODUKTBEDINGUNGEN "TRADING"

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem Kunden im Zeitraum vom [...], 06:00 Uhr bis [...], 06:00 Uhr (Leistungszeitraum) die in Nummer 1.1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten festen Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung auf dem Speicher zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten Kapazitäten hat der Kunde die unter Nummer 1.2 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" dargestellten Kennlinien, nämlich die Einspeicherkennlinien bei der Nutzung der Einspeicherleistung und die Ausspeicherkennlinien bei der Nutzung der Ausspeicherleistung, zu beachten.

§ 2a Mindestarbeitsgaskontostand

- (1) Der *Kunde* verpflichtet sich, in dem Zeitraum vom 15.05.[...], 06:00 Uhr bis 15.02.[...], 06:00 Uhr einen Mindestarbeitsgaskontostand in Höhe von [...] GWh einzuhalten.
- (2) Hält der Kunde den Mindestarbeitsgaskontostand gemäß vorstehendem Abs. 1 nicht ein, ist VGS neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen, insbesondere nach § 18 Speicher-AGB berechtigt, die fehlenden Gasmengen am Markt zu beschaffen. Die Gasmengen werden dem Arbeitsgaskonto des Kunden gutgeschrieben. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die von VGS beschafften Gasmengen zu einem Preis zu erwerben, welcher sich zusammensetzt aus
 - dem von VGS f
 ür den Erwerb der Gasmengen zu zahlenden Kaufpreis,
 - gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie
 - den gegebenenfalls anfallenden variablen Kosten für die Einspeicherung ("variables Entgelt")

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

§ 3 Speicherentgelt

Der Kunde ist zur Zahlung eines Speicherentgeltes verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem Leistungsentgelt gemäß § 4 und
- dem variablen Entgelt gemäß § 5.



§ 4 Leistungsentgelt

Der Kunde zahlt an VGS während des Leistungszeitraums das in Nummer 2.1 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferte vertragsspezifische Leistungsentgelt in Euro pro Gastag (€/d).

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der Kunde zahlt an VGS während des Leistungszeitraums ein variables Entgelt.
 - Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speicher-monat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" bezifferten Faktor "variables Entgelt" in €/MWh.
- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

- (1) Der Kunde ist innerhalb des Leistungszeitraums dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt "Trading" angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:
 - teilweise Kapazitätsübertragung gemäß § 7 Abs. (1),
 - Gasübergabe gemäß § 8 Abs. (1).
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der Kunde zur Zahlung der zugehörigen Dienstleistungsentgelte verpflichtet, d.h. im Falle einer
 - teilweisen Kapazitätsübertragung zur Zahlung eines Übertragungsentgeltes gemäß
 § 7 Abs. (2),
 - Gasübergabe zur Zahlung eines Übergabeentgeltes gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

(1) Eine teilweise Kapazitätsübertragung setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden Kapazitäten von den kontrahierten Kapazitäten dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue Kennlinien.



Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet ("Aufteilung der Gasmengen")

- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt", kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.
- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der Kunde für die Aufteilung der Kapazitäten und Gasmengen ein Entgelt ("Übertragungsentgelt") zu zahlen. Die Höhe des Übertragungsentgelts bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des Kunden nach Aufteilung der Kapazitäten veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 8) finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

(1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte ("Gasübergabe") bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Eine *Gasübergabe* kann hierbei entsprechend § 1 Abs. (2) der Anlage "BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum" nur zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten desselben Marktgebietes erfolgen.

Hiervon abweichend kann seitens des *Kunden* eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige *angrenzende Netzbetreiber* VGS über eine Fakturierung der entsprechenden *Gasmengen* informiert.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

(2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende Kunde ein Übergabeentgelt an VGS zu zahlen. Die Höhe des Übergabeentgelts be-



stimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

(3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonat*s für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes Übertragungsentgelt für die teilweise Kapazitätsübertragung gemäß § 7 Abs. (2) sowie Übergabeentgelt für die Gasübergabe gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem Kunden grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der teilweisen Kapazitätsübertragung bzw. der Gasübergabe folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:



| Speicher | Marktgebiet | Angrenzender Netzbetreiber | Gasübergabepunkt (Entry/Exit) |
|----------|-------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Jemgum | THE | GASCADE Gastransport GmbH | Jemgum I |
| | TTF | Gasunie Transport Services B.V | Oude Statenzijl (astora Jemgum) |

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit dessen Abschluss in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungszeitraums.

Dieses Dokument nebst der zugehörigen Anlagen "Kapazitäten und Speicherentgelt" und Anlage "BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum" wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschriften wirksam. Es gibt den elektronisch am [...], [...] Uhr zwischen der VNG Gasspeicher GmbH und [...] geschlossenen Vertrag wieder.



Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" zum Vertrag Nr. [...]







1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV), Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL):

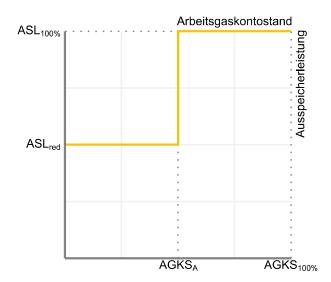
| | I ngszeitraum Uhr – 06:00 Uhr | AGV GWh | ESL MWh/h | ASL MWh/h | Unterbrechbarkeit |
|----|---|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| [. |] – [] | [] | [] | [] | fest |

1.2 Kennlinien

1.2.1 Einspeicherkennlinie

Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* gemäß vorstehender Nummer 1.1 ist ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.

1.2.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von *AGKS*_{100%} bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von *AGKS*_A ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (*ASL*_{100%}) bis zu 100 % zu nutzen.
- Unterhalb eines Arbeitsgaskontostande von AGKS_A ist der Kunde berechtigt, eine Ausspeicherleistung bis zu ASL_{red} zu nutzen.



Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom Kunden kontrahierten festen Kapazitäten Arbeitsgasvolumen und Ausspeicherleistung ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

| Leistungszeitraum | ASL _{100%} | ASL_{red} | AGKS_A | AGKS _{100%} |
|--------------------------|---------------------|--------------------------|-------------------------|----------------------|
| 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | MWh/h | MWh/h | GWh | GWh |
| [] – [] | [] | [] | [] | [] |

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom Kunden für die kontrahierten Kapazitäten des Vertrages zu zahlende Leistungsentgelt:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Leistungsentgelt € |
|--|-----------------------|
| [] – [] | [] |
| [] – [] | [] |

2.2 Variables Entgelt – Faktor "variables Entgelt"

Die folgende Tabelle enthält den Faktor "variables Entgelt", der für die Berechnung des vom Kunden zu zahlenden variablen Entgelts heranzuziehen ist:

| Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | Faktor "variables Entgelt" €/MWh |
|--|-------------------------------------|
| [] – [] | [] |
| [] – [] | [] |



3 Füllstandsvorgaben

Die folgende Tabelle enthält die vom *Kunden* zu beachtenden Füllstandsvorgaben zu den jeweilig aufgeführten Stichtagen sowie die Termine für die Füllstandszusagen des *Kunden*:

| Stichtag 06:00 Uhr | Termin Füllstandszusage 06:00 Uhr | Füllstandsvorgabe GWh |
|------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|
| 01.10. [] | [] | [] |
| 01.11. [] | [] | [] |
| 01.02. [] | [] | [] |

4 Temporäre Mindestfüllstände¹

Die folgende Tabelle den vom Kunden in dem jeweiligen Zeitraum einzuhaltenden Mindestfüllstand:

| Zeitraum | Mindestfüllstand | |
|-----------------------|-------------------------|--|
| 06:00 Uhr – 06:00 Uhr | GWh | |
| [] – [] | [] | |

¹ Abhängig von einem etwaigen Kapazitätsentzug gem. "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben"



Zusatzvereinbarung

zum Vertrag Nr. [...]

("Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben")





zwischen

VNG Gasspeicher GmbH Maximilianallee 2 04129 Leipzig

- nachstehend "VGS" genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend "Kunde" genannt -

- nachstehend zusammen "Vertragspartner" genannt -



Präambel

Mit Inkrafttreten der §§ 35a bis 35g EnWG ("*Teil 3a – Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit*") am 30.04.2022 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Gasspeicheranlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben, Füllstandsvorgaben definiert (am 1. Oktober: 80%; am 1. November: 90% und am 1. Februar 40%).

Mit der Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung) vom 29.07.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von seiner Verordnungsermächtigung nach § 35b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes Gebrauch gemacht und die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für Oktober und November angepasst (am 1. Oktober: 85%; am 1. November: 95%).

Zudem hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a sowie zur Änderung von § 49b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Februar 2024 die Füllstandsvorgabe für den 1. Februar von ursprünglich 40% auf 30% herabgesetzt.

Die Regelung zu den Füllstandsvorgaben bedingt die tatsächliche Nutzung der von den Betreibern der Gasspeicheranlage bereitgestellten *Speicherkapazitäten* durch die Speicherkunden; anderenfalls sollen sie dem jeweiligen Speicherkunden entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden ("Use-it-or-lose-it-Prinzip").

Vor diesem Hintergrund sind Betreiber von Speicheranlagen nunmehr gesetzlich verpflichtet, vertragliche Regelungen in ihre Speicherverträge aufzunehmen, welche einerseits die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben definieren (vgl. § 35b Abs. (1) Satz 1 EnWG) und sie andererseits berechtigen dem Speicherkunden nicht genutzte *Speicherkapazitäten* zu entziehen (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Füllstandsvorgaben

(1) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des Arbeitsgasvolumens (AGV) des Vertrages die in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" angegebenen Füllstandsvorgaben zu den in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" des Vertrages genannten Stichtagen zu beachten ("Füllstandsvorgaben").



(2) Anderenfalls, das heißt im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Füllstandsvorgaben, ist VGS berechtigt, dem *Kunden* seine via Vertrag kontrahierten *Speicherkapazitäten* nach Maßgabe der Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zu entziehen.

§ 2 Monitoring der Befüllung, Kundenerklärung bzgl. der avisierten Speichernutzung

- (1) VGS wird (i) das Nutzungsverhalten des *Kunden* monitoren, (ii) dieses Nutzungsverhalten unter Beachtung der dem *Kunden* zur Verfügung stehenden, vertraglich vereinbarten festen *Einspeicherleistung (ESL)* permanent dahingehend überprüfen (Simulation), ob die jeweiligen stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" erreicht werden bzw. erreicht werden können und (iii) je nach Ergebnis der Simulation ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren. Im Rahmen der Simulation wird seitens VGS eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderten, festen *ESL* unterstellt.
- (2) Unabhängig von vorstehendem Abs. (1) ist der *Kunde* gegenüber VGS verpflichtet, jeweils spätestens zu den in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" aufgeführten Terminen eine Erklärung dahingehend abzugeben, welche konkreten Füllstände bezogen auf das jeweils kontrahierte *AGV* zu den in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" genannten Stichtagen von ihm sichergestellt werden ("Füllstandszusage").

Für den Fall, dass der *Kunde* nicht bis spätestens zum Ablauf der in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" aufgeführten Termine gegenüber VGS eine entsprechende Erklärung (schriftlich oder in Textform) gemäß vorstehendem Unterabsatz abgegeben hat, wird seitens VGS unterstellt, dass die Füllstandsvorgaben gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" eingehalten werden, mithin die Füllstandszusage der Füllstandsvorgabe entspricht.

VGS wird die Angaben nach Erhalt unverzüglich mit den jeweiligen Füllstandsvorgaben gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" abgleichen und je nach Ergebnis des Abgleichs ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren.

§ 3 Entziehung von Kapazitäten ("Use-it-or-lose-it"), Anpassung Speichervertrag, Fortgeltung der Vergütung

(1) VGS ist berechtigt, dem Kunden gegenüber, kontrahierte Speicherkapazität in dem in nachfolgendem Abs. (2) beschriebenen Umfang bis zum Ablauf des laufenden Speicherjahres zu entziehen und stattdessen dem Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3



Nr. 26a EnWG (im Weiteren auch "MGV" genannt) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) sich (bereits) aus der Erklärung gem. § 2 Abs. (2) des Kunden ergibt, dass zum jeweiligen in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten Stichtag lediglich ein Füllstand, der kleiner ist als die für den Stichtag maßgebliche Füllstandsvorgabe, erreicht wird, oder
- b) der Kunde entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) die kontrahierten Speicherkapazitäten nicht in dem Maße nutzt, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige, in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierte, Füllstandsvorgabe zu erreichen.
- (2) Der Entzug von Speicherkapazität erfolgt mit folgender Maßgabe:
 - a) Füllstandszusage des Kunden ist kleiner als Füllstandsvorgabe:

Liegt die Füllstandszusage des *Kunden* für den jeweiligen Stichtag unterhalb der für den jeweiligen Stichtag gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten Füllstandsvorgabe, werden dem *Kunden Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- Arbeitsgasvolumen (AGV):

$$FV-X$$

In vorstehender Formel bedeuten:

- $m{X}$ Füllstandszusage des Kunden bezogen auf das ursprünglich kontrahierte AGV in MWh
- **FV** Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" in MWh
- Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL):

Der Entzug von *ESL/ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt ("*Anteilige ESL" / "Anteilige ASL"*), wobei sich "anteilig" auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.



Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem 14. *Gastag* vor dem *Gastag* ("Entzugstag"), an dem der MGV spätestens mit der Einspeicherung beginnen muss, um das zu seinen Gunsten entzogene *AGV* vollständig zu befüllen – bei unterstellter 100%-Nutzung der dem MGV nach Entzug zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderten, festen *ESL*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende *AGV*, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Der Kunde ist unter Berücksichtigung seines ihm ggf. nach Entzug verbleibenden AGV verpflichtet, sein Arbeitsgaskonto erforderlichenfalls bis zum Entzugstag zu bereinigen. Sollte die auf dem Arbeitsgaskonto des Kunden bilanzierte Gasmenge zum Entzugstag das dem Kunden zustehende AGV überschreiten, gelten die Regelungen von Ziffer 6 der Speicher-AGB ("Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos") entsprechend.

b) Nichterreichbarkeit der in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten Füllstandsvorgabe:

Nutzt der *Kund*e entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) (Füllstandszusage) die ihm vertraglich zustehenden *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierte stichtagsbezogene Füllstandsvorgabe zu erreichen – seitens VGS wird hierbei eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderte, festen *ESL* unterstellt – werden dem *Kunden Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- Arbeitsgasvolumen (AGV):

$$FV - Y$$

In vorstehender Formel bedeuten:

- Y Füllstand des Kunden in MWh zu Beginn des Gastages, an dem im Rahmen des Monitoring gem. § 2 Abs. (1) durch VGS festgestellt wird, dass die Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" nicht erreicht wird
- **FV** Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" in MWh



- Einspeicherleistung (ESL):

Der Entzug von *ESL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt ("*Anteilige ESL*"), wobei sich "anteilig" auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Dies gilt nicht, sofern mit der zu entziehenden *Anteiligen ESL* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* die vollständige Befüllung des zugunsten des MGV entzogenen *AGV* nicht erreicht werden kann; in diesem Fall wird *ESL* in der Höhe entzogen, die es dem MGV unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* ermöglicht, die vollständige Befüllung des zu seinen Gunsten entzogenen *AGV* zu erreichen (das heißt, maximal bis zu 100% *ESL*).

Sollte dem *Kunden* aufgrund der vorstehenden Regelung mehr als die *Anteilige ESL* entzogen worden sein, erhält der *Kunde* ab dem jeweiligen Stichtag gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" *ESL* in dem Umfang zurück, der ihm bei einem bloß anteiligen Entzug verblieben wäre. Dies gilt bezogen auf den Zeitpunkt des anteiligen Rückfalls von *ESL* nicht, sofern dem MGV die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* selbst unter Nutzung von 100% *ESL* beginnend ab dem Entzugszeitpunkt nicht möglich ist – in diesem Fall erhält der *Kunde* die *ESL* anteilig erst zu dem Zeitpunkt zurück, an dem der MGV bei Nutzung von 100% fester *ESL* die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* erreichen kann.

Ausspeicherleistung (ASL):

Der Entzug von *ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt ("*Anteilige ASL*"), wobei sich "anteilig" auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden Speicherjahres wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem folgenden *Gastag*.



VGS wird den Kunden nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der Speicherkapazitäten informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" des Vertrages in Bezug auf das dem Kunden zustehende *AGV*, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Sollte der Kunde seinen angepassten Vertrag durch Ein- und/oder Ausspeicherungen weiter beschäftigen, so ist er hierzu berechtigt, solange die bilanzierte Arbeitsgasmenge den Arbeitsgaskontostand zum Zeitpunkt des Entzugs der Speicherkapazitäten für den in Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" definierten Zeitraum nicht unterschreitet ("Temporärer Mindestfüllstand").

- c) Der Kunde kann dem Entzug der Speicherkapazitäten widersprechen, wenn
 - er der VGS gegenüber unverzüglich schriftlich oder in Textform die Einhaltung der jeweiligen Füllstandsvorgabe gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" ausdrücklich bestätigt und schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin hierfür benötigt (zum Beispiel aufgrund einer konkret vereinbarten Gasübernahme im Speicher), oder
 - er der VGS gegenüber mittels entsprechender Erklärung des MGV (schriftlich oder in Textform) nachweist, dass dieser auf die Nutzung der entzogenen bzw.
 zu entziehenden Speicherkapazitäten bis zum Ende des laufenden Speicherjahres verzichtet, oder
 - eine aus dem Verantwortungs- und Herrschaftsbereich der VGS resultierende, unvorhersehbare, ungeplante Leistungseinschränkung bzgl. der dem Kunden vertraglich zustehenden ESL vorliegt, auf die sich der Kunde nicht einstellen konnte; ein Widerspruch ist in diesem Fall jedoch nur dann zulässig, wenn der Kunde trotz Nutzung von 100% der ihm tatsächlich zustehenden geminderten ESL objektiv nicht in der Lage ist, die Füllstandsvorgabe gem. Anlage "Kapazitäten und Speicherentgelt" zu erreichen.
- (3) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts bleibt, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, von einem etwaigen Entzug der Speicherkapazitäten unberührt (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG); der Kunde schuldet der VGS gegenüber daher das Speicherentgelt in der Höhe, wie es sich aus dem Vertrag ohne Entzug der Speicherkapazität ergeben würde.

Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden nutzungsabhängigen Speicherentgelte (variables Entgelt, nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt, nutzungsabhängiges



Ausspeicherentgelt) ermittelt sich hingegen ausschließlich nach den vom Kunden selbst ein- bzw. ausgespeicherten Gasmengen.

§ 4 Schlussbestimmungen

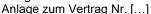
- (1) Diese "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben" ersetzt während ihrer Laufzeit Ziffer 7 der Speicher-AGB ("Entziehung von Kapazitäten").
- (2) Die Laufzeit dieser "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben" entspricht der Laufzeit des Vertrages; sie endet jedoch unabhängig von der Laufzeit des Vertrages spätestens am 31.03.2027 (vgl. § 35g EnWG), es sei denn, die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen bleiben über den 31.03.2027 hinaus kraft Gesetzes aufrechterhalten, in diesem Fall endet diese "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben" spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen außer Kraft treten.
- (3) Sofern innerhalb dieser "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben" nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleibt der Vertrag unberührt und gilt unverändert fort.
- (4) Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen der "Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben" bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass jedwede auch die konkludente nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (3) EnWG, die die relevanten Stichtage und Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. (1) Satz 2 EnWG abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (7) EnWG, die das Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den MGV abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.



Anlage

"BEATE Zusatzbedingungen für die Nutzung des Speichers Jemgum"

zum Vertrag Nr. [...]





Präambel

Die Verträge der VGS über Kapazitäten des Speichers Jemgum ermöglichen den Kunden der VGS den Zugang sowohl zum Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH ("THE") mit den angrenzenden Netzbetreibern GASCADE Gastransport GmbH ("GASCADE"), als auch zum Marktgebiet der Niederlande (Title Transfer Facility "TTF") mit dem niederländischen Transportnetz der Gasunie Transport Services B.V ("GTS").

Aufgrund des Zugangs zu zwei Marktgebieten sind die *angrenzenden Netzbetreiber* gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-14/608 zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV ("BEATE") nur dann verpflichtet, den *Kunden* der VGS am Ein- bzw. Ausspeisepunkt des *Speichers* Jemgum Transportkapazitäten zu einem rabattierten Entgelt anzubieten, wenn VGS gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE vorgegebenen Bedingungen nachweist. Ab dem 01.10.2021 ersetzt REGENT 2021 mit Wirkung zum 01.10.2021 den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019, Az. BK9-18/611-GP ("REGENT") aufgrund der zum 01.10.2021 erfolgenden Zusammenlegung der bisherigen Marktgebiete Net Connect Germany und GASPOOL zu dem gemeinsamen Marktgebiet "Trading Hub Europe" ("THE").

Der angrenzenden Netzbetreiber GASCADE bieten auf der Grundlage von BEATE bzw. RE-GENT am jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Speichers Jemgum sowohl Transportkapazitäten zu einem rabattierten Transportentgelt ("rabattierte Transportkapazität"), als auch Transportkapazitäten zu einem unrabattierten Transportentgelt ("unrabattierte Transportkapazität") an. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur finden auf dem Marktgebiet der Niederlande grundsätzlich keine Anwendung.

Diese Zusatzbedingungen für die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Jemgum regeln die Einrichtung der betreffenden Arbeitsgasunterkonten sowie die Zuordnung und Umbuchung der Gasmengen.

§ 1 Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- (1) VGS richtet für den Vertrag des *Kunden* jeweils für das Marktgebiet THE und das Marktgebiet TTF zwei Arbeitsgasunterkonten, und zwar
 - ein Arbeitsgasunterkonto für Gasmengen, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den Speicher eingespeichert werden ("Nicht-Rabattkonto") und
 - ein Arbeitsgasunterkonto für Gasmengen, die unter Nutzung von rabattierter



Transportkapazität in den Speicher eingespeichert werden ("Rabattkonto").

Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je Marktgebiet erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des *Kunden* bei diesen Netzbetreibern. Die *Arbeitsgasunterkonten* sind der Höhe nach durch die unter dem Vertrag des *Kunden* insgesamt kontrahierte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* begrenzt.

- (2) Eine Umbuchung von Gasmengen durch den Kunden:
 - a. zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Vertrages
 - b. zwischen Rabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete
 - c. zwischen Nichtrabattkonten unterschiedlicher Marktgebiete in beide Richtungen ist nicht möglich.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz (2) lit. a) kann seitens des Kunden eine Umbuchung von einem Rabattkonto eines angeschlossenen Marktgebiets auf das Nicht-Rabattkonto desselben angeschlossenen Marktgebiets erfolgen, soweit der jeweilige angrenzende Netzbetreiber VGS über eine Fakturierung (vgl. Rand-Nr. 558 von REGENT 2021) der entsprechenden Gasmengen informiert.
- (4) Den Nachrichten zum Arbeitsgaskontostand (GASDAT oder METRED), die VGS gemäß Operating Manual im Falle von Veränderungen des Arbeitsgaskontostandes des Vertrages an den Kunden übermittelt, sind neben den Änderungen des Arbeitsgaskontostandes des übergeordneten Arbeitsgaskontos des Vertrages auch die Änderungen der Arbeitsgaskontostände der Arbeitsgasunterkonten zu entnehmen.

§ 2 Zuordnung von Gasmengen

- (1) Die vom Kunden nominierten *Gasmengen* zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* werden seitens VGS jeweils einem gemäß § 1 eingerichteten Rabatt- bzw. Nichtrabattkonto zugeordnet. Erfolgt die Nominierung zur *Ein- bzw. Ausspeicherung* vom niederländischen Marktgebietes der GTS, werden die *Gasmengen* durch VGS dem Nichtrabattkonto zugeordnet.
- (2) Gasmengen, die vor dem 01.10.2021 in Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonten des Marktgebietes GASPOOL eingespeichert wurden, werden mit Wirkung zum 01.10.2021, 06:00 Uhr, dem entsprechenden Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes THE zugeordnet. Diese Gasmengen gelten ab diesem Zeitpunkt als ursprünglich aus dem Marktgebet THE eingespeichert.
- (3) Der *Marktgebietsverantwortliche* THE richtet Bilanzkreise für rabattierte Transportkapazität ("Rabatt-BK") und Bilanzkreise für unrabattierte Transportkapazität ("Nicht-Rabatt-



BK") mit gesonderten Bilanzkreiscodes ein.

Der Kunde kann unrabattierte Transportkapazität ausschließlich in einen Nicht-Rabatt-BK und rabattierte Transportkapazitäten ausschließlich in einen Rabatt-BK aus diesem Bilanzkreis einbringen. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in dem Marktgebiet eingerichtet sind.

Im Verhältnis zu VGS beachtet der Kunde diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- (4) Der Kunde meldet gegenüber VGS einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Rabatt-BK zugeordnet sind oder einen oder mehrere transportseitige Shippercodes, die einem Nicht-Rabatt-BK zugeordnet sind. VGS weist den gemeldeten Shippercodes besonders gekennzeichnete Shippercodepaare bestehend aus dem (eindeutigen) Shippercode des Vertrages und den mitgeteilten Shippercode des Kunden zu und teilt diese dem Kunden mit.
- (5) Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung in bzw. aus dem Marktgebiet THE erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Arbeitsgasunterkonten mittels des transportseitigen Shippercodes, so dass *Gasmengen* des *Kunden*, die
 - a) aus einem Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - aus einem Nicht-Rabatt-BK eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden,
 - c) aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, an einen Rabatt-BK übergeben werden und
 - d) aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Nicht-Rabatt-BK übergeben werden.

Die Zuordnung der *Gasmengen* erfolgt hierbei ausschließlich zwischen den Bilanzkreisen eines Marktgebietes und denjenigen Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordnet sind.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

(1) Überschreitet eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* in ein Marktgebiet den *Arbeitsgaskontostand* des diesem Marktgebiet der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden *angrenzenden Netzbetreiber* zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Vertrages, erfüllt VGS die Ausspeichernominierungen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) und (3).



- (2) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Rabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung aus den Nichtrabattkonten desselben Marktgebietes.
- (3) Bei Ausspeichernominierungen aus einem Nichtrabattkonto erfüllt VGS diese Ausspeichernominierung vorrangig aus einem Nichtrabattkonto des anderen Marktgebietes. Sofern die betreffende Ausspeichernominierung gemäß vorstehendem Satz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, werden die zusätzlich benötigten Gasmengen aus dem Rabattkonto, welches demselben Marktgebiet zugeordnet ist, ausgespeichert.
- (4) Sofern und soweit eine *Nominierung* des *Kunden* zur Ausspeicherung von *Gasmengen* auch durch Maßnahmen gemäß dieses § 3 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den *Kunden* (unter Einbeziehung der erfolgten Maßnahmen gemäß dieses § 3) verfügbare *Gasmenge* des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

§ 4 Informationspflichten gemäß BEATE bzw. REGENT, Vertraulichkeit

Um den von BEATE bzw. REGENT vorgegebenen Bedingungen für das Angebot von rabattierter Transportkapazität durch die *angrenzenden Netzbetreiber* zu entsprechen, hat VGS bestimmte Informationspflichten gegenüber den *angrenzenden Netzbetreibern* zu erfüllen. Die *angrenzenden Netzbetreiber* haben sich gegenüber VGS zur vertraulichen Behandlung der betreffenden Informationen verpflichtet. Der *Kunde* erklärt in diesem Zusammenhang sein Einverständnis mit der Weitergabe von Informationen durch VGS an die *angrenzenden Netzbetreiber*, sofern, soweit und solange dies im vorliegenden Kontext zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von BEATE bzw. REGENT erforderlich ist.
